

12.10.2021 WICHTIGE INFORMATION!

Liebe Eltern,

heute erreichte uns die Nachricht, dass der Landkreis Weimarer Land sich aktuell in der Warnstufe 1 befindet.

Was heißt das für uns? Die Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 30.09.2021 schreibt folgendes Handeln vor:

Schulbetrieb in der Warnphase – Warnstufe 1

Tritt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Schule gelegen ist, die Warnstufe 1 nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in Kraft, gilt für Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (staatliche allgemeinbildende und berufsbildende Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate sowie Schulen in freier Trägerschaft) Folgendes:

4.1. Die Schulleitung bietet allen Schülerinnen und Schülern zweimal in der Woche eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Schule unter Beaufsichtigung durch schulisches Personal **mittels eines Selbsttests an.**

In dieser Woche finden die freiwilligen Tests am Mittwoch, 13.10. und Freitag, 15.10. statt. Ab der kommenden Woche bleiben wir bei dem bereits bekannten Rhythmus der Testungen ausschließlich jeweils dienstags und donnerstags.

4.2. Schülerinnen und Schüler, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 **tragen**, können auf Antrag bei der Schulleitung vom Präsenzunterricht befreit werden; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt.

Schülerinnen und Schüler, die eine Erstimpfung bereits erhalten haben, aber noch nicht über einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen, können auf Antrag bei der Schulleitung vom Präsenzunterricht befreit werden; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt. **Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann das zuständige staatliche Schulamt im Einzelfall Schülerinnen und Schüler, deren im selben Haushalt lebende Angehörige Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen und nicht geimpft werden können, auf Antrag bei der Schulleitung vom Präsenzunterricht befreien**; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt.

...

4.4. Eltern und einrichtungsfremde Personen erhalten Zutritt zur Einrichtung oder zum Einrichtungsgelände nur, nachdem sie entweder eine Testung mit einem **negativen Testergebnis** vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Einrichtung durchgeführt haben oder der Einrichtungsleitung einen Nachweis über ein negatives Testergebnis, **vollständigen Impfschutz** oder eine **Genesung** vorgelegt haben, der den Anforderungen des § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO genügt. Dies gilt nicht, solange der Aufenthalt in der Einrichtung eine Dauer von zehn Minuten nicht überschreitet oder wenn die Gesprächssituation einen ausreichenden Infektionsschutz erlaubt.

Die Warnstufe 1 führt zu keiner Veränderung bzgl. des Tragens der MNB im Schulhaus.

Im Anhang finden Sie ein Formular, auf dem Sie uns bitte mitteilen, ob Ihr Kind an der freiwilligen Testung teilnimmt oder nicht. Bitte geben Sie dieses Ihrem Kind mit.

Gehen wir sorgsam mit uns selbst und den Mitmenschen um und bleiben wir gesund!

Martina Weyrauch